

An die
Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Integration, Kultur und Sport
des Kreises Warendorf

nachrichtlich:
allen übrigen Kreistagsmitgliedern

Warendorf, den 12.05.2023

Einladung

**zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration, Kultur und
Sport
am Donnerstag, dem 25.05.2023, um 15:00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung,
Integration, Kultur und Sport

am Donnerstag, dem 25.05.2023, um 15:00 Uhr,

**im Großen Ausschusszimmer des Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C
4.26).**

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Bericht der Verwaltung

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 3 | Sanierungsprogramm 2021 - 2023 an den Caritas-Förderschulen Heinrich-Tellen-Schule und Vinzenz-von-Paul-Schule
- Beschluss zur Umsetzung der Maßnahmen (weitere Fortschreibung) - | 114/2023 |
| 4 | Umsetzungsstand zum Integrationsbericht und Flüchtlingskonzept des Kreises Warendorf | 066/2023 |
| 5 | Förderprogramm Bildungskommunen | 072/2023 |
| 6 | Kooperationsvereinbarung zum Angebot im Bereich des schulischen Unterstützungsbedarfes Emotionale und soziale Entwicklung | 055/2023 |
| 7 | Schulischer (sonder-) pädagogischer Digitaler Lernort (SDL) | 100/2023 |
| 8 | Konzeption des Medienkompetenzzentrums | 101/2023 |

Hinweis:

Sie sind herzlich eingeladen, im Anschluss an die Sitzung das Medienkompetenzzentrum zu besichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

beglaubigt:

gez.

Andrea Geiger
Vorsitzende

Anke Frölich
Leiterin des Amtes
für Jugend und Bildung

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 114/2023
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Sanierungsprogramm 2021 - 2023 an den Caritas-Förderschulen Heinrich-Tellen-Schule und Vinzenz-von-Paul-Schule
- Beschluss zur Umsetzung der Maßnahmen (weitere Fortschreibung) -

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport Berichterstattung: Frau Amtsleiterin Kleier / Herr Füssel, Vorstand Caritasverband	25.05.2023
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke / Frau Amtsleiterin Kleier	26.05.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	26.05.2023
Kreistag Berichterstattung: Herr KD/KK Dr. Funke	02.06.2023

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein (siehe Erläuterungen zur Finanzierung)
Produkt	Nr. 030120	Bez. Förderschulen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen des Dritten Sanierungspakets 2021-2023 der Caritasförderschulen wird zugestimmt. Die Beschlüsse zur Sitzungsvorlage 087/2020 (Kreistagssitzung vom 19.06.2020) werden aufgehoben.
2. Die Instandsetzungsaufwendungen i. H. v. insgesamt 2.273.402,59 € (davon 1.047.281,37 € Schulpauschale und 1.226.121,22 € Darlehen) werden anerkannt. Es entfallen auf die Vinzenz-von-Paul-Schule Mittel i. H. v. 933.404,66 € und auf die Heinrich-Tellen-Schule Mittel i. H. v. 1.339.997,93 €.
3. Der Kreis Warendorf finanziert die Maßnahmen i. H. v. maximal 1.226.121,22 € mittels Darlehen. Er trägt die Zins- und Tilgungsleistungen für neue Darlehen i. H. dieses Betrages während der Laufzeit, soweit keine Förderung durch Dritte erfolgt. Zu diesem Zweck wird die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für ein vom Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf noch aufzunehmendes Darlehen für den aufgeführten Zweck i. H. v. maximal 1.226.121,22 € zugestimmt.
4. Der verbleibende Betrag i. H. v. maximal 1.047.281,37 € wird aus den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale sowie aus Einsparungen im Produkt 030120 „Förderschulen“ finanziert.

Erläuterungen:

Gem. Schulgesetz NRW (SchulG NRW) stellt die Errichtung und Fortführung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung eine Pflichtaufgabe des Kreises Warendorf dar (§ 78 Abs. 4 Satz 4 Schulgesetz NRW). Der Kreis Warendorf hat die Schulträgerschaft vor mehreren Jahrzehnten auf den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V. übertragen. Dieser ist daher Träger der Heinrich-Tellen-Schule (HTS) in Warendorf und der Vinzenz-von-Paul-Schule (VPS) in Beckum. Es handelt sich um Ersatzschulen in freier Trägerschaft im Sinne des § 100 Schulgesetz NRW. Dieses Gesetz regelt ebenso die Finanzierung dieser Schulen.

Entsprechend haben genehmigte Ersatzschulen Anspruch auf Zuschüsse des Landes, um ihre Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Bauinvestitionen werden durch das Land nur in der Form gefördert, indem die Zinsen für erforderliche Darlehen anteilig und zeitlich begrenzt übernommen werden. Alle verbleibenden Ausgaben müssen durch den Träger der Schule selbst übernommen werden.

Infolge der Aufgabenübertragung auf den Caritasverband hat sich der Kreis Warendorf verpflichtet, die Refinanzierung der Ausgaben zu übernehmen, die nicht durch Landeszuschüsse abgedeckt werden (Vertrag vom 26.03./05.04.1979 und Änderungsvertrag vom 23.11/08.12.1993).

Erstes Maßnahmenpaket 2015 – 2017:

Im Herbst 2015 hat der Kreistag ein Maßnahmenpaket im Umfang von 520.100 € beschlossen (Vorlage Nr. 100/2015). Im Nachgang hat der Kreistag ein Jahr später über eine zusätzliche finanzielle Beteiligung an baulichen Maßnahmen an der Vinzenz-von-Paul-Schule in Beckum i. H. v. 260.000 € entschieden (Flachdachsanierung am Schulgebäude sowie an Holzfenstern, Vorlage Nr. 110/2016). Aus Sicherheitsgründen war es geboten, einige zusätzliche Reparaturen und Austausch von Geräten noch in 2017 anzugehen. Wegen der Eilbedürftigkeit hat die Kreisverwaltung daher die kurzfristige Übernahme der Kosten für zusätzliche Vorhaben i. H. v. rd. 70.700 € noch in 2017 zugesagt und das erste Sanierungspaket 2015 - 2017 entsprechend im Oktober 2017 erweitert (Vorlage Nr. 321/2017). Anlässlich der Beratung dieser Vorlage durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport am 28.09.2017, die in der Heinrich-Tellen-Schule stattgefunden hat, konnten sich die Mitglieder des Ausschusses bereits einen persönlichen Eindruck von der Notwendigkeit dieser und weiterer Sanierungsmaßnahmen machen. Insgesamt wurden Maßnahmen i. H. v. rd. 850.800 € in der ersten Sanierungsphase in den Jahren 2015 bis 2017 zur Verfügung gestellt.

Zweites Maßnahmenpaket 2018 – 2020:

Der Kreistag hat im Dezember 2017 das zweite Sanierungspaket für die Jahre 2018 - 2020 i. H. v. 1.712.200 € beschlossen (Vorlage Nr. 373/2017). Mit dieser Beschlussvorlage wurde darüber informiert, dass der Kreiscaritasverband weiteren Sanierungsbedarf für die Folgejahre angemeldet hat.

Drittes Maßnahmenpaket 2021 – 2023:

In 2020 wurde das dritte Sanierungspaket für die Jahre 2021 bis 2023 durch den Kreistag beschlossen (Vorlage Nr. 087/2020). Das Gesamtvolumen belief sich für beide Schulen auf insgesamt 2.031.000 €. Davon sollten 427.600 € über die Schul- und Bildungs-

pauschale und 1.603.400 € über vom Kreis verbürgte Darlehen finanziert werden. Die Entwicklung der Kosten im Bausektor sowie die steigenden Schülerzahlen führten dazu, dass die Planungen überarbeitet werden mussten. Ferner waren rechtliche Vorgaben ursächlich dafür, dass neue Maßnahmen angemeldet wurden. Im Gegenzug wurden in Abstimmung mit dem Kreiscaritasverband andere Maßnahmen zurückgestellt, um ein Überschreiten der zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu vermeiden. In den Sitzungen des Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Bildung, Integration, Kultur und Sport im März d. J. wurde über die Umsetzung des Sanierungsprogramms 2021 – 2023 berichtet (siehe Sitzungsvorlage Nr. 053/2023).

Zwischenzeitlich haben sich noch folgende Änderungen ergeben:

Vinzenz-von-Paul-Schule, Beckum:

Die Lüftungsanlage der Turnhalle VPS war zunächst zurückgestellt worden. Da für diese Maßnahme Fördermittel generiert werden konnten, wurde die Maßnahme kurzfristig beauftragt. Die Umsetzung wird nach Abzug der Fördermittel ca. 73.000 € kosten (Schulpauschale) und noch in 2023 erfolgen. Eingeplant war die Maßnahme ursprünglich mit 88.000 €. Die Fördermittel, die der Caritasverband erhält, werden entsprechend mit dem Kreiszuschuss an den Caritasverband verrechnet.

Dringend sanierungsbedürftig ist eine Brandschutztür. Diese Maßnahme war bislang im Sanierungspaket 2021 – 2023 nicht enthalten. Aus Sicherheitsgründen bedarf die Reparatur der umgehenden Umsetzung. Dafür sind rd. 10.000 € erforderlich.

Es hat sich gezeigt, dass von Dritten Müll in die Müllcontainer der VPS bzw. daneben abgestellt wird. Diesen Müll muss der Kreiscaritasverband anschließend kostenpflichtig entsorgen. Um diesen illegalen Müllablagerungen vorzubeugen, soll kurzfristig eine Einzäunung der Müllanlage erfolgen. Die Kosten dafür belaufen sich auf 5.000 €.

Insgesamt werden aus dem Sanierungspaket 2021 – 2023 an der VPS voraussichtlich rd. 933.405 € verausgabt (Anlage 1):

- davon 28.405 € für abgeschlossene Maßnahmen
- davon 817.000 € für Maßnahmen in der Umsetzung
- davon 88.000 € für neue Maßnahmen in 2023

Nicht umgesetzt werden Maßnahmen mit einem Volumen i. H. v. 52.600 €.

Ursprünglich war ein Investitionsvolumen für die VPS (s. Sitzungsvorlage Nr. 087/2020) in Höhe von 856.600 € geplant (davon 152.600 € Schulpauschale und 704.000 € Darlehen). Nach der vorliegenden aktualisierten Planung werden Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von 933.404,66 € umgesetzt (davon 116.404,66 € Schulpauschale und 817.000 € Darlehen). Dies stellt eine Erhöhung um 76.804,66 € dar.

Heinrich-Tellen-Schule, Warendorf:

Seit der letzten Berichterstattung im März 2023 haben sich hinsichtlich des Erweiterungsbaus neue Erkenntnisse ergeben. Die erforderlichen Flächen für Fach- und Klassenräume wurden mit dem Kreiscaritasverband, der Schulleitung sowie der Schulaufsicht gemeinsam mit Vertretern der Kreisverwaltung erörtert. Der Prozess ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Es kann jedoch festgehalten werden, dass der Zuwachs an Schülerinnen

und Schülern in den letzten Jahren – in großer Zahl auch aus Krisengebieten – (Prognose Schuljahr 2023/2024: 150 Kinder in 15 Klassen) die Anschaffung von Modulen ab dem nächsten Schuljahr erforderlich macht.

Die geplanten baulichen Veränderungen sehen zwei Klassenräume mit Nebenräumen in Modulbauart auf dem Schulhof vor. Dieses hat den großen Vorteil, dass eine schnelle Lösung der Raumproblematik erreicht werden kann. Dieser Modulbau wird auch einen kleinen Toilettenbereich vorsehen. Mit dem Caritasverband wurde vereinbart, dass die Module bei Bedarf auch für andere Schulstandorte des Kreises Warendorf genutzt werden können, sobald diese an der HTS aufgrund sinkender Schülerzahlen oder größerer Klassen nicht mehr benötigt werden sollten. Die Kosten für die Module belaufen sich auf rd. 440.000 € inkl. Geländebearbeitung und Anschlüsse. Die Anschaffung der Module soll in 2023 erfolgen.

Die Dachrinne der Turnhalle weist Undichtigkeiten auf, so dass Wasser in das Mauerwerk dringt. Um größeren Gebäudeschäden vorzubeugen, soll kurzfristig eine Reparatur der Dachrinne erfolgen. Es wird mit Kosten von ca. 10.000 € gerechnet, die bislang nicht eingeplant waren.

Die HTS benötigt ein Regenrückhaltebecken zur Entwässerung des Oberflächenwassers. Dieses soll auf dem gegenüberliegenden Grundstück erstellt werden. Die Erstellung des Rückhaltebeckens dient auch der Vorbereitung des Erweiterungsbaus, da ohne ein zusätzliches Regenrückhaltebecken eine Baugenehmigung durch die Stadt nicht in Aussicht gestellt wird. Ebenso läuft die bisherige Genehmigung der Oberflächenentwässerung aus. Die untere Wasseraufsicht des Kreises Warendorf hat mitgeteilt, dass die bisherige Oberflächenentwässerung nicht mehr auskömmlich sein wird. Unter Berücksichtigung etwaiger Starkregenereignisse wird daher die Erstellung des Regenrückhaltebeckens möglichst umgehend gefordert. Für diese Maßnahme werden rd. 320.000 € benötigt.

Unmittelbar an das neu zu erstellende Regenrückhaltebecken grenzt ein Wanderweg. Zudem ist es üblich, dass Kindertagesstätten vorübergehende Projektwege im angrenzenden Wald durchführen. Um die Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten und zusätzlich ausreichend Schutz für die Schülerinnen und Schüler herzustellen, soll das Regenrückhaltebecken komplett 140 cm hoch umzäunt werden. Die Kosten dafür belaufen sich auf rd. 30.000 €.

Insgesamt werden aus dem Sanierungspaket 2021 – 2023 an der HTS voraussichtlich 1.339.997,93 € verausgabt (Anlage 2):

- davon 539.997,93 € für bereits abgeschlossene Maßnahmen
- davon 800.000,00 € für neue Maßnahmen in 2023

Nicht umgesetzt bzw. verschoben werden Maßnahmen mit einem Volumen i. H. v. 945.100 €.

Ursprünglich war ein Investitionsvolumen für die HTS (s. Sitzungsvorlage Nr. 087/2020) in Höhe von 1.174.400 € geplant (davon 275.000 € Schulpauschale und 899.400 € Darlehen). Nach der vorliegenden aktualisierten Planung werden Maßnahmen in einem Gesamtvolumen von 1.339.997,93 € umgesetzt (davon 930.876,71 € Schulpauschale und 409.121,22 € Darlehen). Dies stellt eine Erhöhung um 165.597,93 € dar.

Gesamtübersicht drittes Maßnahmenpaket:

Der Gesamtbedarf der beiden Förderschulen belief sich lt. Planung in 2020 auf 2.031.000 €. Davon sollten 427.600 € aus der Schulpauschale und 1.603.400 € aus Darlehen finanziert werden.

Lt. der aktuellen Kalkulation belaufen sich die Gesamtkosten dieses dritten Maßnahmenpakets auf insgesamt 2.273.402,59 € (davon 1.047.281,37 € Schulpauschale und 1.226.121,22 € Darlehen). Insgesamt ist folglich eine Überschreitung der ursprünglichen Planbeträge um 242.402,59 € festzustellen.

Ursächlich dafür sind zum einen Verteuerungen bei Baumaßnahmen, die auch auf gesamtwirtschaftliche Entwicklungen zurückzuführen sind. Ebenso haben kurzfristig erforderliche Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich wurden, zur Verteuerung des Gesamtpaketes geführt.

Finanzierung des dritten Maßnahmenpakets:

Ursprünglich haben der Kreistag und die Bezirksregierung einer maximalen Bürgschaftsverpflichtung i. H. v. 1.603.400 € zugestimmt. Der neue Bürgschaftsbetrag liegt mit 1.226.121,22 € unter dem damals beschlossenen Betrag. Insofern wird die Bezirksregierung über die Minderung des Betrages informiert und die kommunalaufsichtliche Anzeige angepasst.

Der Betrag, der aus der Schul- und Bildungspauschale finanziert wird, erhöht sich mit dieser Fortschreibung des Maßnahmenpakets von ursprünglich 427.600 € auf 1.047.281,37 € (+ 619.681,37 €). Die Maßnahmen können aus angesparten Mitteln der Schul- und Bildungspauschale finanziert werden. Zum 31.12.2022 stehen dafür aus Vorjahren angesparte Mittel i. H. v. rd. 556 T€ für diese Förderschulen zur Verfügung (passiver Rechnungsabgrenzungsposten). Jährlich erfolgt zusätzlich eine Abrechnung der Jahresrechnungen für die Kosten des Schulbetriebs der beiden Förderschulen. Die Abrechnung der im Vorjahr an den Kreiscaritasverband abgeführten Abschläge, die im Frühjahr 2023 erfolgte, hat ergeben, dass die veranschlagten Planansätze nicht vollumfänglich in 2023 in Anspruch genommen werden müssen. Die so eingesparten Mittel i. H. v. insgesamt rd. 291 T€ können für die neuen Sanierungsmaßnahmen ebenso verwendet werden. Der Restbetrag i. H. v. rd. 200 T€ kann aus erhaltenen Anzahlungen der Schul- und Bildungspauschale aus Vorjahren finanziert werden.

Ausblick:

Wie bereits mit der Sitzungsvorlage 053/2023 im März d. J. angekündigt, werden weitere Maßnahmen erforderlich, die die Aufstellung eines vierten Maßnahmenpaketes nach sich ziehen. Dazu wird u. a. ein Erweiterungsbau für die HTS zählen. Die Vorlage wird nach den Sommerferien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1 - Vinzenz-von-Paul-Schule

Anlage 2 - Heinrich-Tellen-Schule

Vinzenz-von-Paul-Schule:

Umsetzung	Maßnahme	voraussichtliche Kosten	Finanzierung
2021	Erneuerung Aufzugssteuerung Status: Maßnahme wird nicht mehr umgesetzt	17.600,00 €	Schulpauschale
	Akustikdecken in Klassenräumen Status: Maßnahme ist neu und wurde in 2021 abgeschlossen und bereits abgerechnet	16.425,06 €	Schulpauschale
2022	Chipanlage für Ausgangstüren Status: Maßnahme verschoben von 2021 nach 2022, Maßnahme in 2022 abgeschlossen und bereits abgerechnet	11.979,60 €	Schulpauschale
	Austausch defekter und teilweise verfallener Fenster/ Türelemente einschließlich Alubänke Teil I Status: Maßnahme verschoben von 2021 nach 2022, in der Umsetzung	332.000,00 €	Darlehen
	Austausch defekter und teilweise verfallener Fenster/ Türelemente einschließlich Alubänke Teil II Status: Maßnahme in der Umsetzung, Verteuerung um 113 T€, ursprünglicher Planbetrag: 372.000 €	485.000,00 €	Darlehen
2023 bisher	Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Gebäudeschäden/ Dämmung Dachboden über Lehrerzimmer inkl. neue Regalsysteme Status: Maßnahme wird zurückgestellt	35.000,00 €	Schulpauschale
	Lüftungsanlage/ Heizung Turnhalle Status: Maßnahme zunächst zurückgestellt, Umsetzung erfolgt in 2023; es werden Fördermittel generiert, die die Kostenbeteiligung des Kreises Warendorf auf rd. 73 T€ vermindern.	73.000,00 €	Schulpauschale
2023 neu	Erneuerung Brandschutztür (neue Maßnahme)	10.000,00 €	Schulpauschale
	Einfriedung Müllplatz (neue Maßnahme)	5.000,00 €	Schulpauschale
Umgesetzt und abgeschlossen:		28.404,66 €	
In der Umsetzung:		817.000,00 €	
Noch nicht umgesetzt:		52.600,00 €	
Neue Maßnahmen in 2023:		88.000,00 €	

Heinrich-Tellen-Schule:

Umsetzung	Maßnahme	Kosten	Finanzierung
2021	Barrierefreier Zugang Turnhalle, 3 Türanlagen Status: Maßnahme 2021 abgeschlossen	37.821,22 €	Darlehen
	Wandprallschutz und Boden Turnhalle Status: Maßnahme in 2021 abgeschlossen	115.641,25 €	Schulpauschale
	Elektrische Eingangstüren an den Pausenhallen Status: Maßnahme in 2021 abgeschlossen	77.745,22 €	Schulpauschale
	Neuer Raum an der Pausenhalle Status: Maßnahme wird nicht mehr umgesetzt	45.000,00 €	Schulpauschale
	Anbau von zusätzlichen Klassenräumen im EG Teil I Status: Maßnahme wird neu konzipiert	350.000,00 €	Darlehen
	umgesetzt und abgeschlossen:	231.207,69 €	
	Planbetrag umgesetzte Maßnahmen: Nicht umgesetzt:	188.000,00 € 395.000,00 €	
2022	Geräte Turnhalle Status: Maßnahme verschoben von 2021 nach 2022, in 2022 abgeschlossen, noch nicht abgerechnet	21.300,00 €	Darlehen
	Anbau von zusätzlichen Klassenräumen im EG Teil II Status: Maßnahme wird neu konzipiert	400.000,00 €	Darlehen
	Neuer Abstellraum zum Erweiterungsbau 2005 Status: Maßnahme in 2022 abgeschlossen und bereits abgerechnet	29.989,19 €	Schulpauschale
	Schaukeln Außengelände Status: Maßnahme wird zurückgestellt	32.000,00 €	Darlehen
	Sanierung Verteilerküche Maßnahme aufgrund Dringlichkeit neu aufgenommen Status: Maßnahme in 2022 abgeschlossen und bereits abgerechnet	211.814,60 €	Schulpauschale
	Umbau vorhandene Räume/Übergangslösung für zusätzliche Klassenräume Maßnahme aufgrund Dringlichkeit neu aufgenommen Status: Maßnahme in 2022 abgeschlossen und bereits abgerechnet	45.686,45 €	Schulpauschale
	umgesetzt und abgeschlossen: davon neue Maßnahmen: Planbetrag umgesetzte Maßnahmen: Nicht umgesetzt:	308.790,24 € 257.501,05 € 41.300,00 € 432.000,00 €	

Anlage 2

2023	Schließenanlage Status: Maßnahme wird zurückgestellt	58.000,00 €	Schulpauschale
	Gestaltung Außengelände Status: Maßnahme wird zurückgestellt	48.500,00 €	Darlehen
	Malerarbeiten Status: Maßnahme wird zurückgestellt	11.600,00 €	Darlehen
	Erstellung Regenrückhaltebecken für Oberflächenentwässerung inkl. Einzäunung (neue Maßnahme)	350.000,00 €	Darlehen
	Erneuerung Dachrinne Turnhalle (neue Maßnahme)	10.000,00 €	Schulpauschale
	Anschaffung Module für zwei Klassenräume (neue Maßnahme)	440.000,00 €	Schulpauschale
	Noch nicht umgesetzt: Neue Maßnahmen in 2023:	118.100,00 € 800.000,00 €	
Umgesetzt und abgeschlossen:	539.997,93 €		
Davon neue Maßnahmen aus 2022:	257.501,05 €		
Noch nicht umgesetzt:	945.100,00 €		
Neue Maßnahmen in 2023:	800.000,00 €		

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 066/2023
---	------------------------

Betreff:

Umsetzungsstand zum Integrationsbericht und Flüchtlingskonzept des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport Berichterstattung: Frau Senol-Kocaman	25.05.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

In der Sitzung des BIKS am 21.11.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Das Integrationskonzept von 2010 wird überprüft und, wo nötig, an die aktuellen Gegebenheiten im Kreis angepasst.

Dazu wird im nächsten Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport über den Stand der Umsetzung des Integrationskonzeptes von 2010 berichtet und über notwendige Anpassungen, insbesondere im Zusammenhang mit KIM beraten.“

Am 02.07.2010 hat der Kreistag den Integrationsbericht für den Kreis Warendorf, der in einem zweijährigen Beteiligungsprozess erstellt worden ist, verabschiedet. Ein entscheidendes Ergebnis ist die Einrichtung des Kommunalen Integrationszentrums (KI) des Kreises Warendorf mit Sitz in Ahlen. Das KI ist beim Amt für Jugend und Bildung verortet. In den Handlungsfeldern des KI werden die Arbeitsschwerpunkte „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnittsaufgabe“ zusammengeführt.

Von mehr als 80 konkreten Maßnahmen aus dem Integrationsbericht wurden über 30 Maßnahmen in Zuständigkeit oder mit Beteiligung des KI identifiziert.

Das im Jahr 2016 erstellte Handlungskonzept für geflüchtete Menschen im Kreis Warendorf beinhaltet weitere 35 Maßnahmen aus dem Integrationsbericht.

Viele der festgelegten Maßnahmen sind mittlerweile fest etabliert und zählen zu den erfolgreichen Projekten und Programmen des KI, die mit unterschiedlichen Kooperationspartnern kreisweit umgesetzt werden. Hierzu gehören:

- „FIT - Frühkindliches Integrationstraining“ des Kreises mit den KI-Programmen „Griffbereit“, „Rucksack-KiTa“ und „Rucksack Schule“
- das „Mercator-Projekt“
- das „Sprachhelfer-Projekt“
- das „Patenprojekt Übergang Schule-Beruf“ die Regionalkoordination „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“

Seit 2018 findet in enger Abstimmung mit der unteren staatlichen Schulaufsichtsbehörde die schulische Erstberatung für neu zugewanderte Familien mit schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen an den Standorten Ahlen, Beckum und Warendorf statt.

Die schulformübergreifende Fortbildungsreihe „Vielfalt an Schulen“ für Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte zur interkulturellen Schulentwicklung und zum Thema Deutsch als Zielsprache (DaZ) wird in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzteam des Kreises Warendorf umgesetzt.

Im Handlungsfeld „Integration als Querschnittsaufgabe“ steht die Netzwerkarbeit zur Schaffung von Transparenz über integrationsbezogene Projekte und Angebote mit den Städten und Gemeinden des Kreises, den Integrationsagenturen und Migrationsberatungen bei Trägern der Wohlfahrtspflege und mit Migrantenorganisationen im Mittelpunkt. Das Kommunale Integrationszentrum im Kreis Warendorf leitet dazu eine AG Integration. Hier kommen Vertreterinnen und Vertreter aller 13 Städte und Gemeinden, die Ausländerbehörde und die drei Integrationsagenturen im Kreis Warendorf zusammen und tauschen sich zu aktuellen Themen der Integration aus.

Auch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat in den letzten Jahren auf die Situation und Entwicklungen in den Kommunen reagiert und Mittel zur Koordinierung und Umsetzung der Förderprogramme – IfKuF- Integrationschancen für Kinder und Familien,

KOMM-AN NRW, Sprachmittlerpool, Förderprogramm Südosteuropa und der Landesinitiative Durchstarten in Ausbildung und Arbeit - zur Verfügung gestellt.

Seit Mai 2021 wird das Landesprogramm Kommunales Integrationsmanagement (KIM) im Kreis umgesetzt. Ziel ist es, den Integrationsverlauf von Zugewanderten zu unterstützen, einen kontinuierlichen Prozess zu gewährleisten und Verzögerungen sowie Hürden an den Schnittstellen verschiedener gesetzlicher und anderer Zuständigkeiten zu vermeiden. Zugleich sollen mit Hilfe des KIM Rückschlüsse gezogen werden können, welche Bedarfe im Bereich Integration bestehen und an welcher Stelle Strukturen verbessert werden müssen. Zielgruppe von KIM sind alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

KIM hat die Aufgabe, permanent Angebotslücken und Bedarfe von neu zugewanderten Menschen und Flüchtlingen im Kreis Warendorf zu identifizieren. Es sollen strukturelle Defizite und Lücken im Integrationsprozess festgestellt, beseitigt oder geschlossen werden. Zur fachlichen Steuerung von KIM wurde eine Lenkungsgruppe eingerichtet. Grundlegende Entscheidungen im Bereich KIM werden im Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport vorgetragen und dem Kreisausschuss bzw. Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Durch die Struktur von KIM kann dauerhaft die Fortschreibung eines wesentlichen Teils von Maßnahmen aus dem Integrationsbericht des Kreises Warendorf für Menschen mit Einwanderungsgeschichte integriert und sichergestellt werden.

KIM wird mittel- und langfristig die Strukturen und Angebote für Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Kreis Warendorf ergänzen und verbessern.

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Bildung, Kultur und Sport	Nr. 072/2023
--	------------------------

Betreff:

Förderprogramm Bildungskommunen

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport Berichterstattung: Frau Sachweh	25.05.2023
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Dr. Arizzi Rusche	26.05.2023
Kreistag Berichterstattung: Frau Dr. Arizzi Rusche	02.06.2023

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Produkt	Nr. 030215	Bez. Regionales Bildungsbüro	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 / 11 / 16	Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b) Eigenanteil jährl. rd. 90.000 EUR (wird ab dem Haushaltsplan 2024 eingeplant)		
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, das Förderprogramm „Bildungskommunen“ im Kreis Warendorf umzusetzen.

Erläuterungen:

Im Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus sind die Themenfelder in den Bereichen Bildung und Fachkräftesicherung mit dem mittelfristigen Auftrag der Entwicklung eines Bildungsmonitoring und der Intensivierung der kreisweiten Vernetzung von Bildungsangeboten verankert. Diese Aufträge können durch die Umsetzung der Förderrichtlinie „Bildungskommunen“ des Bundesministeriums für Bildung von Forschung realisiert werden.

Bis zum 30.06.2023 ist eine Antragstellung im Rahmen des Förderprogramms „Bildungskommunen“ möglich. Der Kreis Warendorf arbeitet kontinuierlich bei dem Programm mit der Transferagentur NRW zusammen. Verschiedene Kontakte haben bereits stattgefunden. Eine Begleitung findet während des gesamten Förderzeitraumes statt. Eine ämterübergreifende strukturierte Zusammenarbeit ist Grundlage für die Antragsstellung.

Ziel ist, das Bildungsmanagement in Kreisen und kreisfreien Städten zu fördern. Gegenstand des Programms ist die Unterstützung bei der Verbesserung eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements sowie beim Auf- und Ausbau von der Vernetzung der Bildungslandschaft in den Kreisen bzw. kreisfreien Städten.

Das Förderangebot ist modular aufgebaut und kann differenziert an die spezifischen Herausforderungen angepasst werden. Es sind drei Module vorgesehen.

Modul 1: Datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement (DKBM)

Modul 2: Vernetzte Bildungslandschaft

Modul 3: Thematische/r Schwerpunkt/e – aus folgenden Handlungsfeldern:

- Kulturelle Bildung
- Demokratiebildung/Politische Bildung
- BNE
- Integration durch Bildung
- Fachkräftesicherung/Bildung im Strukturwandel
- Inklusion

Neben den Modulen 1 und 2 soll im Kreis Warendorf aus dem Modul 3 das Thema Fachkräftesicherung/Bildung im Strukturwandel Schwerpunktthema werden.

Modul 1: Datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement

In diesem Modul geht es um den Aus- und Aufbau eines datenbasierten Bildungsmanagements. Dabei sollen verlässliche Daten und Fakten über die Bildungslandschaft im Kreis Warendorf gesammelt und ausgewertet werden. Die kontinuierliche Bildungsberichterstattung ist dabei ein wichtiger Bestandteil. Das datenbasierte Bildungsmanagement soll bereichsübergreifend verankert werden, um eine effektive Steuerung der Bildungslandschaft zu ermöglichen.

Modul 2: Vernetzte Bildungslandschaft

Auf Basis von verlässlichen Daten und Fakten soll ein ganzheitliches Leitbild für die Bildungslandschaft im Kreis Warendorf entwickelt werden. Dabei sollen analoge und digitale Vernetzungsmöglichkeiten genutzt werden. Die Planung ist partizipativ und alle relevanten Akteure sollen beteiligt werden. Die vernetzte Bildungslandschaft soll eine Möglichkeit sein, Bildungsinhalte des lebensbegleitenden Lernens aus einer Hand bereitzustellen.

Modul 3: Thematische Schwerpunkte

Es sollen die relevanten Bildungsakteure im Zusammenhang mit dem Thema Fachkräftesicherung im Strukturwandel identifiziert werden. Ein Handlungskonzept ist zu entwickeln. Zum Ende des Projektes soll eine kontinuierliche Bildungsberichterstattung etabliert werden.

Ziele:

1. Verknüpfung aller Lernorte und Angebote im Kreis Warendorf
2. Bildung von Kooperationen
3. Entwicklung einer Bildungslandkarte des Kreises Warendorf
4. Aufbau einer kontinuierlichen Bildungsberichterstattung
5. Koordiniertes Zusammenwirken aller Bildungsakteurinnen und -akteure entlang der Bildungskette

Finanzierung:

Die Antragstellung ist im Umfang von zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden geplant. Die Förderung ist zunächst auf vier Jahre ausgelegt. Zuwendungsfähig gem. 4.2 der Förderrichtlinie sind u.a. Personal- und Sachkosten. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 40 %. Der jährliche Eigenanteil des Kreises Warendorf kann – bei einem Stellenumfang von zwei Stellen – mit rd. 90 T€ beziffert werden.

Die Kosten und die erwarteten Bundeszuwendungen werden ab dem Haushaltsjahr 2024 in den Kreishaushalt eingestellt.

Die Umsetzung einer Bildungskommune im Kreis Warendorf ist eine nachhaltige und effektive Möglichkeit, die Bildungslandschaft im Kreis zu verbessern. Ein datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement, eine vernetzte Bildungslandschaft und die Verknüpfung der thematischen Schwerpunkte können dazu beitragen, dass Bildungsangebote bedarfsorientiert und zielgerichtet bereitgestellt werden. Dabei ist es wichtig, alle relevanten Akteure und Bürgerinnen und Bürger in die Planung und Umsetzung einzubeziehen, um eine breite Akzeptanz im Kreis Warendorf zu erreichen.

Das Förderprogramm „Bildungskommunen“ stellt einen wichtigen Baustein für die nachhaltige Entwicklung der Bildungslandschaft im Kreis Warendorf dar.

Anlagen:
Förderrichtlinie "Bildungskommunen"



Bundesministerium für Bildung und Forschung

Förderrichtlinie „Bildungskommunen“

Vom 10. Januar 2022

1 Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel und Zuwendungszweck

Bildung findet dort statt, wo die Menschen leben und arbeiten: in den Kommunen. Städte und Landkreise stehen damit vor der Herausforderung, ihren Bürgerinnen und Bürgern bestmögliche Zugänge zu attraktiven, vielfältigen und wohnortnahen Angeboten des lebensbegleitenden Lernens zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) engagiert sich seit Jahren für eine Stärkung des Bildungsmanagements in den Kommunen. Kern des Engagements ist die „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“ (TI), in deren Rahmen vielversprechende Modelle datenbasierter kommunaler Bildungssteuerung entwickelt und verbreitet wurden (www.transferinitiative.de).

Es hat sich gezeigt, dass eine datenbasierte Steuerung, eine bereichsübergreifende Koordinierung von Bildungsthemen innerhalb der Kommunalverwaltung und die zusätzliche Einbindung zivilgesellschaftlicher Bildungsakteure dabei helfen, den Bürgerinnen und Bürgern in allen Lebensphasen passende Bildungsangebote zu machen und bildungspolitische Herausforderungen vor Ort gezielt zu bearbeiten. Mit einem solchen „Datenbasierten kommunalen Bildungsmanagement“ (DKBM) können Bildungschancen für alle Menschen verbessert werden. In Krisenzeiten kann so zudem eine höhere Resilienz des Bildungssystems erreicht werden, da das DKBM eine belastbare Grundlage schafft, auf der Kommunen angemessen und gezielt auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren können.

Aufbauend auf den bisherigen Ergebnissen und Erfahrungen der TI will das BMBF mit der Förderrichtlinie „Bildungskommunen“ Kreise und kreisfreie Städte weiterhin dabei unterstützen, ihr Bildungsmanagement zu verbessern. Hierzu sollen insbesondere die Möglichkeiten der Digitalisierung für eine umfassende (analog-digitale) Vernetzung kommunaler Bildungslandschaften systematisch genutzt werden. Ziel sind Transparenz und Zugänglichkeit von Bildungsangeboten sowie ein koordiniertes Zusammenwirken aller Bildungsakteure entlang der gesamten Bildungskette und in allen Bildungsbereichen, so dass alle Einwohnerinnen und Einwohner in jeder Lebensphase die Bildungsangebote nutzen können, die sie zur Realisierung ihrer individuellen Bildungsziele benötigen. Die Kommunen können dabei zudem innerhalb ihrer Bildungslandschaft thematische Schwerpunkte setzen, die ihren spezifischen bildungspolitischen Schwerpunkten entsprechen.

Zur Erreichung dieser Ziele bezweckt die Förderrichtlinie „Bildungskommunen“ die Etablierung von Instrumenten, die in Kreisen und kreisfreien Städten gezielt die (Weiter-)Entwicklung, Koordinierung und Steuerung der Bildungslandschaft befördern:

- Eine ganzheitliche kommunale Strategie zur Weiterentwicklung des kommunalen Bildungsbereichs zu einer analog-digital vernetzten Bildungslandschaft für das lebensbegleitende Lernen.
- Eine fortlaufende kommunale Bildungsberichterstattung, die eine verlässliche Datengrundlage schafft und Hinweise und Fakten für die Steuerung des Bildungssystems auf kommunaler Ebene zur Verfügung stellt.
- Verlässliche, partnerschaftliche und nachhaltige Kooperationsstrukturen mit den relevanten Bildungsakteuren vor Ort und über unterschiedliche Zuständigkeitsebenen in der Kommune hinweg.
- Ein webbasiertes kommunales Bildungsportal, das allen Bildungsinteressierten eine kostenfreie, transparente Übersicht über regionale Bildungsakteure sowie über deren Bildungsangebote und Zugangsvoraussetzungen ermöglicht und sukzessive zu einem digitalen Lernort weiterentwickelt werden sollte.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ des BMBF. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung des Programms aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ESF Plus-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Allgemeine Strukturfondsvorordnung). Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.



Diese Richtlinie steht unter dem Vorbehalt, dass das ESF-Bundesprogramm von der EU-Kommission genehmigt wird. Weitere Rechtsgrundlage wird das ESF-Bundesprogramm für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in der Förderperiode 2021 bis 2027, sobald dieses genehmigt ist.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Kreisen und kreisfreien Städten bei der Verbesserung ihres datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements sowie beim Auf- und Ausbau von analog-digital vernetzten und thematisch vertieften Bildungslandschaften.

Das Förderangebot ist modular aufgebaut und kann differenziert an die spezifischen Herausforderungen vor Ort angepasst werden. Es sind drei Module vorgesehen. Die Module 1 und 2 sind von allen geförderten Kommunen vollständig zu bearbeiten. Aus Modul 3 ist mindestens eines der unten genannten Schwerpunktthemen (eine Höchstgrenze für zu bearbeitende Themen gibt es nicht) auszuwählen. Die Module sollen in ihrer Kombination als kohärentes Gesamtkonzept im Sinne der vorliegenden Förderziele zusammenwirken.

Bei allen Modulen sind die bereichsübergreifenden Grundsätze (ehemals Querschnittsziele) mit einzubeziehen und zu beachten (vgl. Nummer 5.1).

Modul 1: Datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement (DKBM)

Innerhalb dieses Förderbausteins setzen die geförderten „Bildungskommunen“ den Auf- bzw. Ausbau eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements um, das die Basis für die anderen Module darstellt. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Umsetzungsschritte:

- Etablierung und Weiterentwicklung einer sozialräumlich differenzierten Datenbasis zur kontinuierlichen Bildungsberichterstattung sowie Aufbau und Sicherung von Netzwerken und Steuerungsgremien auf kommunaler Ebene. Das Ziel ist die strukturelle Verankerung des datenbasierten Bildungsmanagements im Prozess politischer Planungen und Entscheidungen. Kommunale Entscheidungsinstanzen (z. B. Rat und Senat, Verwaltungsressorts, Verwaltungsspitze) sollen fortlaufend datenbasiert beraten werden. Die Beratungsleistung ist dabei nicht auf Bildungsthemen im engeren Sinne zu beschränken, sondern sollte auch Aspekte kommunaler Steuerung berücksichtigen, die mit Bildung in einem Zusammenhang stehen und geeignet sind, Bildung als zentralen Standortfaktor zu entwickeln. Beispielhaft zu nennen ist die Stadtentwicklungsplanung mit ihren Ansätzen zur Gestaltung innovativer bereichsübergreifender Lernorte.
- Einbindung der unterschiedlichen in der Kommune tätigen Schlüsselakteure der Bildung über verbindliche und auf Nachhaltigkeit angelegte Kooperationsvereinbarungen. Zumindest einzubeziehen sind dabei Vertreterinnen und Vertreter der Kerngruppen Bildungsträger, Kammern, Agenturen für Arbeit und Jobcenter, zivilgesellschaftliche Akteure wie Vereine, Verbände oder bürgerschaftliche Gruppen und Initiativen. Die Kooperationsvereinbarungen sollen konkrete gemeinsame Ziele und Kooperationsstrukturen beinhalten und analog-digitale Kooperationsmöglichkeiten einbeziehen.
- Etablierung einer fortlaufenden kommunalen Bildungsberichterstattung auf Grundlage verlässlicher Daten und Fakten zur Erkennung von Bildungsbedarfen und zur Steuerung des Bildungssystems auf kommunaler Ebene. Diese kann schrittweise aufgebaut werden und soll bis zum Ende der Förderung in eine kontinuierlich erfolgende Bildungsberichterstattung für das Lernen im Lebenslauf münden.

Modul 2: Vernetzte Bildungslandschaft

Innerhalb dieses Förderbausteins legen die geförderten „Bildungskommunen“ den Grundstein für die Etablierung einer analog-digital vernetzten kommunalen Bildungslandschaft. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Umsetzungsschritte:

- Erarbeitung eines ganzheitlichen Leitbilds für die analog-digital vernetzte Weiterentwicklung des Bildungsbereichs in allen Lebensphasen. Im Leitbild sind Partnerinnen und Partner für die Umsetzung zu benennen. Die Planungen sind partizipativ anzulegen. Vor allem interessierte Bürgerinnen und Bürger (aus allen Altersgruppen) und kreisangehörige Städte und Kommunen sind frühzeitig und kooperativ einzubinden.
- Ausgehend vom Leitbild folgt die Entwicklung einer Strategie zur Umsetzung der analog-digital vernetzten Bildungslandschaft. Die Strategie soll über den Förderzeitraum spezifizierbar und operationalisierbar sein und Aussagen zu Umsetzungsansätzen für alle Lebensphasen beinhalten. Eine Perspektive für die Zeit nach der Förderung sowie erste Ansätze zur Weiterentwicklung und Verstetigung sind ebenfalls darzustellen. Bereits bestehende Aktivitäten in der Kommune sind in die strategischen Überlegungen und Planungen einzubeziehen, Doppelstrukturen sind zu vermeiden.
- Etablierung und nachhaltige Verstetigung eines digitalen kommunalen Bildungsportals, das transparent, gebündelt und zielgruppenorientiert allen Bildungsinteressierten den Zugang zu regionalen Bildungsakteuren und deren Bildungsangeboten ermöglicht. Es leistet als organisatorische Schnittstelle einen Beitrag zum selbstgesteuerten analog-digitalen Lernen. An bestehende Ansätze sollte angeknüpft werden, beispielsweise ist eine Einbindung in die Internetseite der Kommune wünschenswert. Die über Modul 1 etablierten Koordinierungsstrukturen des DKBM (z. B. Steuerungsgremien oder Kooperationsbeziehungen) sollen für Konzeption und Pflege des Portals genutzt werden. Bestehende Angebote der (Weiter-)Bildungsberatung sind einzubeziehen und mit digitalen Angeboten sinnvoll ergänzend zu verknüpfen. Neben formalen Bildungsangeboten sind auch non-formale zu berücksichtigen.



Modul 3: Thematischer Schwerpunkt

Innerhalb dieses Förderbausteins erarbeiten die geförderten „Bildungskommunen“ thematische Schwerpunkte für ihre kommunale Bildungslandschaft. Für die nachfolgend aufgeführten Themenfelder gilt, dass sie nicht isoliert Gegenstand einer Förderung sein können, sondern nur integrierter Bestandteil einer übergreifenden kommunalen Bildungsstrategie einschließlich der Module 1 und 2. Geförderte Kommunen können ihre analog-digitale Bildungslandschaft durch die Entwicklung und Umsetzung von Kooperationsprojekten zu einem oder mehreren ausgewählten Bildungsthemen ausgestalten; mögliche – vom Zuwendungsempfänger vor dem Hintergrund der jeweils eigenen kommunalen Herausforderungen und Priorisierungen zu wählende – Schwerpunkte sind:

- Kulturelle Bildung
- Demokratiebildung/Politische Bildung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
- Integration durch Bildung
- Fachkräftesicherung/Bildung im Strukturwandel
- Inklusion

Innerhalb der thematischen Bereiche sind folgende Aktivitäten erforderlich:

- Identifikation der relevanten Bildungsakteure vor Ort in dem gewählten Themenschwerpunkt. Abschluss und Weiterentwicklung von konkreten Kooperationsvereinbarungen sowie Etablierung bzw. Ausbau von Arbeitsgruppen. Hierbei soll insbesondere auch die Kooperation zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren und Lernorten – wie etwa bei der Ganztagsbetreuung – Berücksichtigung finden.
- Erarbeitung eines Handlungskonzepts für den gewählten Themenschwerpunkt. An diesem Prozess sind auch die Kooperationspartner, beteiligte Arbeitsgruppen und Institutionen sowie Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. Das Handlungskonzept soll eine Nachhaltigkeitsstrategie inklusive erster konkreter Ansätze für die Zeit nach der Förderung beinhalten.
- Etablierung eines thematischen Monitorings unter anderem durch Identifikation von zugänglichen Datenquellen und notwendigen Indikatoren zur Generierung von Steuerungswissen. Das thematische Monitoring ist integraler Bestandteil des Handlungskonzepts und soll in direkter Weise anschlussfähig sein an das kommunale Bildungsmonitoring (siehe Modul 1).

3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte. Kreisangehörige Kommunen können über die Antragstellung des Landkreises einbezogen werden. Im Fall Berlin ist die Stadt Berlin (durch die Senatsverwaltung) antragsberechtigt. Im Antrag kann die operative Umsetzung des Vorhabens (über Personalgestellung) in die bezirklich-kommunale Ebene (auf die zweite Verwaltungsebene) delegiert werden.

Die Antragstellung erfolgt als Einzelvorhaben.

Für eine Förderung (in den in Nummer 5.2 dieser Förderrichtlinie beschriebenen Anteilen) ist erforderlich, dass

- die Kofinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- der Zuwendungsempfänger mit den vom BMBF geförderten Beratungseinrichtungen für das kommunale Bildungsmanagement zusammenarbeitet (zur Zeit die jeweils regional zuständige Transferagentur). Hierzu muss bei Antragstellung ein erster Kontakt nachgewiesen werden.

Die Förderrichtlinie wird im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung evaluiert. Die Bereitschaft zur Selbstevaluation des Projekts und zur Beteiligung an der Evaluation ist erforderlich. Jeder Zuwendungsempfänger verpflichtet sich auch zur Teilnahme an begleitenden Veranstaltungen und zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen mit der Einrichtung, die die wissenschaftliche Begleitung durchführt.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben für wissenschaftliches Personal,
- Ausgaben für das IT-Instrumentarium für das kommunale Bildungsmonitoring (KomBi) einschließlich des technischen Supports,
- Ausgaben für Dienstreisen im Inland,
- Ausgaben für die Vergabe von Aufträgen, z. B. für Fachkommunikation, für die Organisation und Durchführung von Workshops, die Moderation partizipativer Prozesse sowie für Arbeiten im Rahmen der Konzeption und Erstellung eines Bildungsportals und gegebenenfalls andere Aktivitäten, die im Arbeitsprogramm begründet sind.

Die Deckung von indirekten Ausgaben ist im Rahmen einer Pauschalfinanzierung in Höhe von 25 % der förderfähigen direkten Ausgaben zu veranschlagen (Artikel 54 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (Allgemeine Strukturfondsverordnung)).



Erläuterungen und weitere Bestimmungen zu einzelnen Ausgaben:

- Bei den Ausgaben für Dienstreisen handelt es sich insbesondere um Reisen zu Fachtagungen, Konferenzen, Schulungen und Workshops, die im Rahmen des Programms vom BMBF und weiteren Akteuren der Transferinitiative angeboten werden.
- Für Leistungen, die der Zuwendungsempfänger selbst nicht erbringen kann, können Aufträge vergeben werden. Die Gesamthöhe der Aufträge an Dritte muss deutlich unter den eigenen beabsichtigten Leistungen des Zuwendungsempfängers liegen.
- Ausgaben für die Beschaffung der notwendigen Basissoftware für den Betrieb des vom BMBF kostenfrei bereitgestellten IT-Instrumentariums für das Kommunale Bildungsmonitoring (KomBi) können veranschlagt werden von einmalig bis zu 4 000 Euro sowie für einen hierauf bezogenen Support von bis zu 2 500 Euro pro Jahr.
- Die wissenschaftliche Begleitung der Förderrichtlinie erfolgt ausnahmslos durch vom Zuwendungsgeber beauftragte Dienstleister bzw. geförderte Forschungseinrichtungen.

4.2 Die Förderung ist zunächst auf vier Jahre begrenzt. Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem ESF Plus.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Gesamtausgaben. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Die maximale Zuschusshöhe für Förderungen nach dieser Richtlinie und den Vorgaben der Förderbestimmungen aus ESF Plus Mitteln beträgt

- bis zu 40 % für das Zielgebiet Stärker entwickelte Regionen (hierzu gehören die alten Bundesländer mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier),
- bis zu 60 % für das Zielgebiet Übergangsregionen (hierzu gehören die neuen Bundesländer mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig).

Der Eigenanteil ist in der Höhe der erforderlichen nationalen Kofinanzierung entsprechend der jeweiligen Zielregion zu erbringen, in der Gesamtfinanzierung darzustellen und – als Teil der Gesamtausgaben – nachzuweisen.

Die nationale Kofinanzierung kann grundsätzlich durch Eigen- und/oder Drittmittel erbracht werden. Drittmittel können aus privaten oder öffentlichen Mitteln (insbesondere Landesmittel, Personalgestellung, Spenden) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht aus dem ESF Plus oder anderen EU-Fonds stammen.

Die Aufteilung der Finanzierungsquellen (ESF Plus Mittel und nationale öffentliche Mittel und/oder private nationale Mittel) sind vom Zuwendungsempfänger im Finanzierungsplan darzulegen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte gemäß Nummer 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO ist nicht möglich. Dies gilt auch für kreisangehörige Kommunen.

4.3 Die Bemessung der Fördermittel richtet sich nach dem spezifischen Förderbedarf und dem im Antrag dargestellten Gesamtkonzept.

4.4 Die Fördermaßnahme dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunaler Ausgaben. Im Antrag ist zu bestätigen, dass es sich um eine zusätzliche Maßnahme handelt.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk) in Verbindung mit den „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BMBF 98) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden. Darüber hinaus finden aufgrund der Kofinanzierung durch den ESF Plus die einschlägigen Bestimmungen für den ESF Plus Anwendung (siehe Nummer 1.2). Weitere Informationen zum Europäischen Sozialfonds Plus finden sich auf den Internetseiten des ESF Plus für Deutschland unter <http://www.esf.de>.

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMBF oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

5.1 Bereichsübergreifende Grundsätze (ehemals Querschnittsziele) und ökologische Nachhaltigkeit

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Artikel 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung integriert und/oder als spezifischer Ansatz sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Barrieren der Teilhabe sollen abgebaut und die Barrierefreiheit



sowie Inklusion gefördert werden. In diesem Zusammenhang muss zudem gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) 2021/1060 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates eingehalten und geachtet werden. Entsprechend Artikel 8 Absatz 1 VO (EU) 2021/1057 sowie Artikel 9 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 darf bei der Programmplanung und -umsetzung die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und das damit verbundene Ziel, die fundamentalen Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger zu sichern, nicht verletzt werden.

5.2 Prüfung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 der BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESF Plus die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA), die Prüfbehörde für das ESF Plus Bundesprogramm und die Verwaltungsbehörde für das ESF Plus Bundesprogramm sowie deren zwischengeschaltete Stellen entsprechend den Artikeln 74 und 77 VO (EU) 2021/1060 prüfberechtigt.

5.3 Belegaufbewahrung

Alle Belege und Unterlagen sind für das geförderte Vorhaben fünf Jahre ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsbehörde die letzte Zahlung an den Begünstigten entrichtet, aufzubewahren. Die mitgeteilte Frist zur Belegaufbewahrung im Sinne der Europäischen Union gilt nur, sofern nicht aus steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z. B. bei Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

5.4 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls beteiligte Stellen sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die in Nummer 5.2 „Prüfung“ genannten Stellen mitzuwirken, die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung.

5.5 Monitoring und Evaluierung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber geeignete Unterlagen zu den gemeinsamen Indikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I VO (EU) 2021/1057 als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln.

Zudem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das dafür eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Die erhobenen Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen oder Rückforderungen zur Folge haben.

5.6 Transparenz der Förderung

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass unter anderem entsprechend Artikel 49 Absatz 3 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung VO (EU) 2021/1060 Informationen öffentlich zugänglich (beispielsweise auf der Internetseite der ESF-Verwaltungsbehörde www.esf.de) sind, wie beispielsweise:

- bei juristischen Personen: Name des Begünstigten,
- bei natürlichen Personen: Vor- und Nachname des Begünstigten,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Zweck und erwartete und tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- Datum des Beginns des Vorhabens,
- voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens,
- Gesamtkosten des Vorhabens,
- betroffenes spezifisches Ziel,
- Unions-Kofinanzierungssatz,
- bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten: Standort des Begünstigten, an dem er Rechtsträger ist, bzw. die Region auf NUTS 2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist,
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich weiterhin damit einverstanden, dass sie zur Sicherstellung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug die nach Artikel 69 Absatz 2 und Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e der Allgemeinen Strukturfondsverordnung VO (EU) 2021/1060 zu erhebenden Daten des Anhangs XVII im Rahmen der Antragstellung erfassen. Diese Daten umfassen teilweise sensible bzw. persönliche Daten zur Person oder zum Unternehmen und, falls vorhanden, zu allen wirtschaftlichen Eigentümern und allen Auf-



tragnehmenden und deren wirtschaftlichen Eigentümern und Verträgen. Um den geltenden Datenschutzvorschriften zu genügen, müssen die Vorgaben der Verwaltungsbehörde zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO umgesetzt werden.

5.7 Kommunikation

Mit ihrem Antrag verpflichten sich die Antragstellenden dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten im Hinblick auf Sichtbarkeit und Transparenz gemäß Artikel 46 Buchstabe a, Artikel 47 sowie Artikel 50 in Verbindung mit Anhang IX der VO (EU) 2021/1060 zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms/Projekts durch den ESF Plus hinzuweisen.

6 Verfahren

6.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der fachlichen Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)
Bereich Bildung, Gender
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Telefon: 02 28/38 21-1322
E-Mail: bildungskommunen@dlr.de

Dort können Auskünfte zu fachlichen Fragen der Projektförderung eingeholt werden.

Mit der administrativen Umsetzung der Fördermaßnahme hat das BMBF derzeit die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) beauftragt:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Fachbereich ESF
Knappschaftsplatz 1
03046 Cottbus

E-Mail: bildungskommunen@kbs.de

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmbf abgerufen werden.

Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Die ab dem 1. Februar 2022 mögliche Antragstellung erfolgt dabei grundsätzlich elektronisch mittels qualifizierter elektronischer Signatur. Ausnahmsweise ist eine Antragstellung auch elektronisch ohne qualifizierte elektronische Signatur möglich. Für diesen Fall ist der Antrag zusätzlich ausgedruckt und rechtsverbindlich unterzeichnet auf dem Postweg einzureichen.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, im Fall der Bewilligung das Verfahren profi-Online zu nutzen. Mit dem Verfahren profi-Online wird die Zuwendung elektronisch unterstützt abgewickelt. Es dient insbesondere der Erfassung der notwendigen Daten gemäß der Allgemeinen Strukturfondsverordnung VO (EU) 2021/1060 (vgl. Nummer 5).

6.2 Einstufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig angelegt.

6.2.1 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Es sind zwei Vorlagetermine vorgesehen, der 31. März 2022 und der 30. Juni 2022.

Die Vorlagefristen gelten nicht als Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Vorhabenbeschreibungen sind wie folgt zu gliedern:

- maximal 15 Seiten (DIN A4, 1,5-zeilig, Arial in Schriftgröße 11),
 - kurze Darstellung der kommunalen Ausgangslage,
 - Gesamtziel des Vorhabens und Bezug zu den förderpolitischen Zielen des Programms (Gesamtkonzept im Sinne von Nummer 2 dieser Förderrichtlinie),
-



- Definition von Entwicklungsbedarf und Darstellung der geplanten Arbeiten im Bereich analog-digitaler Bildungslandschaften mit thematischen Schwerpunkten differenziert nach Modulen (DKBM-Modul, Modul analog-digitale Bildungslandschaften und dem Modul zu einem bzw. weiteren thematischen Schwerpunkten). In der Darstellung sollen Anknüpfungspunkte zwischen den Modulen berücksichtigt werden.
- nachhaltige Perspektive für das Vorhaben,
- wissenschaftliche und technische Arbeitsziele,
- Verwertungsplan,
- Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten,
- Angaben zur Höhe der Ausgaben des Vorhabens; Eigen- und/oder Drittmittel sind gesondert auszuweisen,
- Darstellung des Eigeninteresses des Antragstellers an dem Vorhaben,
- Darstellung der Notwendigkeit der Zuwendung,
- Arbeits- und Zeitplan,
- ressourcenbezogener Arbeitsplan unter Ausweisung von Mensch-Monaten für das im Projekt tätige wissenschaftliche Personal,
- Anforderungsprofile des wissenschaftlichen Personals.

Die eingegangenen Anträge werden nach folgenden Kriterien unter Berücksichtigung der kommunalen Ausgangslage bewertet und geprüft:

- Beitrag des geplanten Vorhabens zur Erreichung der förderpolitischen Ziele des Programms. Insbesondere die Qualität des Gesamtkonzepts für die Etablierung analog-digitaler thematischer Bildungslandschaften unter Berücksichtigung aller drei Module:
 - geplante Entwicklungsarbeiten im datenbasierten kommunalen Bildungsmanagement (Modul 1),
 - geplante Entwicklungsarbeiten in Bezug auf ein ganzheitliches Leitbild und eine kommunale Strategie für die Weiterentwicklung des Bildungsbereichs inklusive des Bildungsportals (Modul 2),
 - geplante Entwicklungsarbeiten im thematischen Schwerpunkt bzw. in den thematischen Schwerpunkten (Modul 3),
 - Einbeziehung bildungsrelevanter Akteure und Aktivitäten auch bei der Planung, z. B. im Leitbildprozess und in den geplanten Arbeitspaketen,
- tragfähige Perspektive zur Verstetigung des Vorhabens (Nachhaltigkeit) sowie die Absicht der Kommune, im Förderzeitraum entwickelte Strukturen über die Förderphase hinaus fortzuführen,
- nachvollziehbare Planung der Gesamtausgaben,
- explizite Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (siehe Nummer 5.1).

Entsprechend der oben angegebenen Kriterien und aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die DRV KBS unter Beteiligung des DLR-PT im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel im Einvernehmen mit dem BMBF über die Förderung der beantragten Projekte. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen für den ESF Plus.

7 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 gültig.

Bonn, den 10. Januar 2022

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Im Auftrag
Dr. A. Ruyter-Petznek

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 055/2023
---	------------------------

Betreff:

Kooperationsvereinbarung zum Angebot im Bereich des schulischen
Unterstützungsbedarfes Emotionale und soziale Entwicklung

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport Berichterstattung: Frau Frölich	25.05.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Am Standort des Regenbogenschulhauses, Im Pattenmeicheln 14, in Ahlen, wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägtem, umfassendem Bedarf an intensiver, sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, errichtet. Im schulischen Lernort in Ahlen stehen maximal 20 Förderplätze zur Verfügung.

Die Bezirksregierung Münster hat am 13.12.2022 die Genehmigung eines zweiten Standortes eines schulischen Lernortes in Warendorf erteilt. Der schulische Lernort soll zum Schuljahr 2024/25 seinen Betrieb aufnehmen.

Parallel werden im Kreis Warendorf Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in allgemeinen Schulen (des Gemeinsamen Lernens) beschult und gefördert. Für diese Aufgabe bieten der Kreis Warendorf und die Bezirksregierung Münster den Schulen Hilfen und Unterstützung an.

In der Sitzung wird die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Warendorf zum Angebot für Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Bereich des schulischen Unterstützungsbedarfes Emotionale und soziale Entwicklung im Kreis Warendorf vorgestellt.

Anlagen:
Kooperationsvereinbarung

Kooperationsvereinbarung

zum Angebot für Schulen, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern im Bereich des schulischen Unterstützungsbedarfes Emotionale und soziale Entwicklung im Kreis Warendorf

zwischen

der Bezirksregierung Münster
vertreten durch Herrn Matthias Schmied

und
dem Kreis Warendorf
vertreten durch den Landrat

Präambel

Im Kreis Warendorf werden Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in allgemeinen Schulen (des Gemeinsamen Lernens) beschult und gefördert. Für diese Aufgabe bieten der Kreis Warendorf und die Bezirksregierung Münster den Schulen Hilfen und Unterstützung an.

Die Kooperationspartner sorgen in gemeinsamer Verantwortung für ein schulisches Beratungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit einem Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an intensiver, sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung hat der Kreis Warendorf einen schulischen Lernort (§132 Abs. 3 SchulG NRW) eingerichtet. Hier werden Kinder und Jugendliche zeitlich befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie in Abstimmung mit ihrer Schule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten. Sie bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.

Ausgangslage

Das schulische Beratungs- und Unterstützungsangebot wird in Form eines Inklusionsteams sowie eines Clearingverfahrens gewährleistet. Für Schülerinnen und Schüler mit einem intensivpädagogischen Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung nach §15 AO-SF wird das Regenbogenschulhaus in Ahlen als schulischer Lernort als Angebot vorgehalten. Für das Schuljahr 2024/2025 ist die Eröffnung eines weiteren Standortes des schulischen Lernortes in Warendorf geplant.

Das **Inklusionsteam** besteht aus Fachkräften der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Sonderpädagogik und der Schulpsychologie. Die Fachkräfte bieten eine multiprofessionelle mobile Schulberatung an und beraten und unterstützen Schulen im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern.

Das Inklusionsteam setzt sich zusammen aus:

- Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf)
- Sonderpädagogik Primarstufe und Sonderpädagogik Sekundarstufe (Land NRW)
- Schulpsychologie (Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf)

Im **Clearingverfahren** werden Fälle beraten (u.a. im Kontext eines Schulausschlusses §54.3 SchulG NRW, bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung), um die weitere Beschulung und flankierende Angebote abzustimmen.

Der **schulische Lernort** ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (§15 AO-SF). Es werden 20 Plätze je Standort vorgehalten. Sie verteilen sich auf die Jahrgänge 1-10. Ziel ist immer die Rückschulung in die allgemeine Schule. Abschlüsse können in den Bildungsgängen entsprechend in Kooperation mit der Stammschule vergeben werden.

Der Lernort unterstützt die Schülerin/ den Schüler im Rückführungsprozess in Kooperation mit dem Inklusionsteam durch vorbereitende und begleitende Beratungsgespräche mit allen Beteiligten.

Der **Lenkungskreis** setzt sich zusammen aus der Dezernentin für Arbeit und Soziales, Bildung und Kultur, Jugend und Gesundheit (Kreis Warendorf), der oberen Schulaufsicht Förderschule (Dezernat 41, Bezirksregierung Münster), der Schulaufsicht mit der Generale Inklusion (Schulamt für den Kreis Warendorf); der Leitung des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf (Amt 51).

Der Lenkungskreis stellt das Entscheidungsgremium dar.

Die **Leitungsrunde** bildet sich aus der Schulaufsicht Förderschule mit der Generale Inklusion (Schulamt für den Kreis Warendorf), die Leitung des Amtes für Jugend und Bildung (Amt 51).

Die Leitungsrunde sorgt für die qualitative Ausgestaltung der Hilfen und Unterstützungsangebote. Die jeweiligen dienstaufsichtlichen Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.

Aufgaben

Inklusionsteam

Das Inklusionsteam steht allen Schulen im Kreis Warendorf für den Primar- und Sekundarbereich I als Beratungsangebot zur Verfügung. Ziel ist es in einem gemeinsamen Beratungsprozess mit allen Beteiligten Wege und Möglichkeiten zu eruieren, um Schülerinnen und Schüler mit besonders herausforderndem Verhalten eine erfolgreiche Förderung und Bildung zu ermöglichen.

Folgende Aufgaben sind für das Inklusionsteam vorgesehen:

Fallberatung

Als schulisches Unterstützungsangebot werden mit allen Beteiligten unter Einbezug der Multiprofessionalität nach Lösungsmöglichkeiten gesucht bzw. gemeinsam Maßnahmen entwickelt.

Klärung einer Beschulung im schulischen Lernort

Wird im Beratungsprozess ein intensivpädagogischer Unterstützungsbedarf nach § 15 AO-SF auf Grundlage des MesK (Matrix emotionaler und sozialer Kompetenzen) deutlich, wird ein weiterer Klärungsprozess im Rahmen des Clearingverfahrens eingeleitet. In der Regel ist das Inklusionsteam vor der Aufnahme in den schulischen Lernort einzubeziehen.

Konzeptionelle Beratung

Das Inklusionsteam kann die Schulen in einem konzeptionellen Beratungsprozess im Umgang mit herausforderndem Verhalten begleiten und unterstützen.

Clearingverfahren

Ziel ist die Klärung weiterer Beschulungswege und außerschulischer Unterstützungsmaßnahmen von Schülerinnen und Schülern, deren Schulbesuch erheblich beeinträchtigt ist oder denen ein Schulausschluss droht.

Ständige Mitglieder der Clearingsitzung sind:

- Schulaufsicht Förderschule/Generale Inklusion
- Leitung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes
- Leitung der Schulpsychologischen Beratungsstelle
- Leitung des zuständigen Jugendamtes oder des ASD

Jede Person in den genannten Rollen benennt eine Vertretung, die sie dann vertreten kann, wenn sie an ihrer Teilnahme verhindert ist. Die zuständige Schulaufsicht kann nur durch eine andere Schulaufsicht vertreten werden. Weiterhin nehmen maximal drei Personen aus der fallerbringenden Schule teil. Die Schulleitung bzw. ein Schulleitungsmitglied ist verbindlich beteiligt.

Temporäre Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Leitung des Schulischen Lernortes bei Anfrage an den Lernort
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Inklusionsteams bei vorherigem Einbezug in die Beratung
- Die jeweils zuständige Schulaufsicht

Eltern und Wohngruppen können eine schriftliche Stellungnahme einbringen. Eine Clearingsitzung sollte bis auf Ausnahmen den Zeitrahmen von 75 Minuten nicht überschreiten.

Das Schulamt für den Kreis Warendorf stellt eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter, die die / der die Clearingsitzung koordiniert.

Die Moderation der Clearingsitzung erfolgt durch eine Mitarbeiterin der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Warendorf.

Lernort

- Der schulische Lernort wird durch eine Schulleitung geleitet.
- Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in einen schulischen Lernort entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Aufnahme ist auf höchstens sechs Monate befristet. Über jede weitere, wiederum auf höchstens sechs Monate befristete Verlängerung entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- Die Bildungs- und Erziehungsangebote zielen auf die baldige Rückkehr in die bisher besuchte Schule. Diese Schule und der schulische Lernort stimmen den individuellen Förderplan miteinander ab. Die Schülerinnen und Schüler bleiben Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule.

Die Jugendwohngruppe der Erziehungshilfe St. Klara Beckum „Die Hobbits“ ist entsprechend des Antrages durch den Kreis Warendorf an den Lernort „Regenbogenschulhaus“ angebunden. Die schulische Versorgung der stationär aufgenommenen Bewohner dieser Intensivwohngruppe ist somit gesichert.

§ 1 Aufgaben der Kooperationspartner

Die Kooperationspartner unterstützen in gemeinsamer Verantwortung die Schulen im Kreis Warendorf in der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung mit folgenden Angeboten:

Inklusionsteam

Die **Sozialpädagogische Fachkraft** wird an das Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf angebunden. Die Beauftragung eines Trägers der freien Jugendhilfe erfolgt nicht. Die Fachkraft vernetzt sich eng mit den örtlichen Jugendämtern der Städte Ahlen, Beckum und Oelde, die hierfür jeweils eine Ansprechperson benennen. Diese Ansprechpersonen werden frühzeitig in den Prozess miteinbezogen, um so die Kompatibilität der Maßnahmen mit der eigenen Hilfeplanung berücksichtigen zu können.

Die **Fachkraft der Schulpsychologie** wird an das Amt für Jugend und Bildung angebunden und gehört zum Team der Schulpsychologischen Beratungsstelle des Kreises Warendorf und wird im Rahmen des regionalen Einsatzmanagements (REM) im Inklusionsteam verortet.

Die **sonderpädagogischen Lehrkräfte** werden im Rahmen einer Abordnung in ihrer Tätigkeit als Fachberater/innen im Inklusionsteam eingesetzt. Eine regelmäßige Reflexion ihrer Tätigkeit findet mit der Schulaufsicht Förderschule/Generale Inklusion (Schulamt für den Kreis Warendorf) statt.

Clearingverfahren

Die Kooperationspartner sorgen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Durchführung des Clearingverfahrens.

Lernort

Die Zusammenarbeit mit dem Inklusionsteam ist Grundlage der Kooperationsvereinbarung. Der Lernort benennt eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner aus dem Lehrkörper für die Stammschule. Er verpflichtet sich zur Begleitung

der Schülerin/des Schülers im Lernort und im Rückführungsprozess sowie nach erfolgreicher Rückführung beratend zur Verfügung zu stehen. Abschlüsse können in den Bildungsgängen entsprechend in Kooperation mit der Stammschule vergeben werden. Zeugnisse werden durch den schulischen Lernort erstellt, führen den Kopf der Stammschule und werden durch die Stammschule gegengezeichnet.

§ 2 Ziel der Kooperationsvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren, auf Basis ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften, eine abgestimmte, zielgruppenorientierte und koordinierte Zusammenarbeit, um das Primärziel, die Rückschulung ins Regelsystem, zu erreichen.

§ 3 Vereinbarungen für die Zusammenarbeit

Die Leitungsrunde trifft sich mindestens einmal jährlich und zeichnet sich für die Qualitätsentwicklung und -sicherung verantwortlich. Bei Bedarf wird eine Sitzung des Lenkungskreises einberufen.

Im Rahmen der Entscheidungsprozesse der Leitungsrunde erfolgt die Steuerung des Inklusionsteams in enger Abstimmung durch die Leitung des Sachgebietes 51.5 des Amtes für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf (Amt 51) auf Basis der definierten Arbeitsprozesse. Sie fungiert zugleich als Ansprechpartner/in für das Inklusionsteam. Dienstaufsichtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Evaluation / Berichterstattung

Berichtswesen und Qualitätsentwicklung erfolgen halbjährlich im Sinne eines Sachstand- und Jahresberichtes durch das Inklusionsteam. Eine Evaluation findet im Rahmen der Leitungsrunde statt.

Zwischen den sozialpädagogischen Fachkräften, den sonderpädagogischen Lehrkräften und den Fachkräften der Schulpsychologie erfolgt eine gemeinsame Auswertung der abgeschlossenen Fälle.

§ 5 Inkrafttreten / Laufzeit / Kündigung

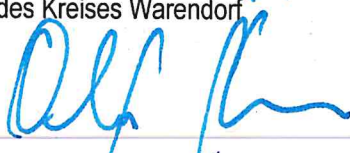
- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmung

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist mit vorheriger Zustimmung der anderen verbleibenden Partner oder nach Ausscheiden eines Partners mit vorheriger Zustimmung der verbleibenden Partner möglich.
- (3) Die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB finden auf diesen Kooperationsvertrag keine Anwendung.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt die ergänzende Vertragsauslegung.
- (5) Keine Partei ist berechtigt, diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung der anderen Partei, sei es im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge, auf einen Dritten zu übertragen.

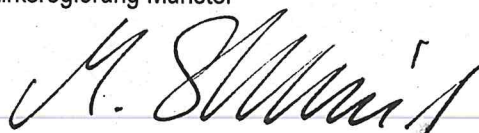
Warendorf, den

Landrat des Kreises Warendorf

16.10.23


Münster, den

Bezirksregierung Münster

27.4.25


Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 100/2023
---	------------------------

Betreff:

Schulischer (sonder-) pädagogischer Digitaler Lernort (SDL)

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport Berichterstattung: Herr Wellnitz	25.05.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Digitale Lernformen und hybrides Lernen erfahren eine hohe Akzeptanz bei Kindern und Jugendlichen. Nicht nur die im Rahmen der Pandemie gemachten Erfahrungen hinsichtlich des förderlichen Einsatzes von digitalen Medien, sondern auch aus der steigenden Zahl der Web-Schulangebote kann abgeleitet werden, dass über diese Medien Bildungschancen unterbreitet werden können. Von privaten Unternehmen beworbene Fernlernangebote (Web-Schulen) ermöglichen jedoch weder die Erfüllung der Schulpflicht, noch können diese Unternehmen Schulabschlüsse vergeben. Online-Schulen sind keine Ergänzungs- oder Ersatzschulen, schulpflichtige Kinder und Jugendliche können die Fernlernangebote nur nutzen, wenn sie von der Schulpflicht befreit sind. Die Zielgruppe unseres (sonder-) pädagogischen digitalen Beschulungsangebotes ist die Gruppe der Schülerinnen und Schüler (SuS), die sich aufgrund einer psychiatrischen, physischen Beeinträchtigung oder aus einem anderen Grund teilweise oder dauerhaft schulabsent zeigt, aber eine generelle Bereitschaft signalisiert, sich mit Bildungsinhalten zu befassen. Das Angebot kann also von SuS genutzt werden, die sich dem Inhalt zeitlich, inhaltlich und eigenverantwortlich öffnen können. Die häusliche Betreuung der SuS sollte altersentsprechend sichergestellt sein.

Das gemeinsame Ziel ist, die Bildungsbiografien schulabsenter Kinder und Jugendlicher positiv zu beeinflussen, damit die Anschlussfähigkeit und das Erreichen regulärer Schulabschlüsse möglich bleiben und sich langfristig eine gesellschaftliche Teilhabe mehrdimensional ausprägen kann. Die Expertinnen und Experten sind sich einig: Eine Anbindung an das öffentliche Schulsystem, eine Rückführung in die Stammschule mit Anbindung an gleichaltrige Gruppen von Kindern und Jugendlichen, Lernangebote, die sowohl fachliche als auch entwicklungsbezogene Aspekte berücksichtigen sowie eine umfängliche Beratungsstruktur sind für dieses Ziel wesentlich. Hierzu lassen sich geeignete und schulrechtlich sichere Bausteine entwickeln.

Ein (sonder-) pädagogisches digitales Beschulungsangebot kann ein Baustein sein, wenn unter Wahrung der Schulpflicht temporär, unter Ausnutzung digitaler Möglichkeiten und mit der Perspektive der Rückschulung eine Förderung erfolgt, die bestenfalls eine kontinuierliche soziale, gesellschaftliche und schulische Teilhabe sichert oder wiederherstellen kann.

Unser (sonder-) pädagogisches digitales Beschulungsangebot ist als Interimslösung gedacht, um während einer Krise, die mit Schulabsentismus einhergeht, den Anschluss an Bildungsinhalte nicht zu verlieren, während parallel zum digitalen Lernangebot mit der Schülerin / dem Schüler daran gearbeitet wird, die Schule wieder aufsuchen zu können. Eine dauerhafte digitale Beschulung ist für eine gesunde Sozialentwicklung nicht förderlich und kann die erweiterten schulischen Angebote, wie z. B. die Berufsvorbereitung nicht ersetzen. Damit Schülerinnen und Schüler ihren Platz in der Gesellschaft selbstbestimmt und eigenverantwortlich finden und einnehmen, bedürfen sie der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe und der Anbindung an Peers. Das Angebot ist deswegen immer als eine zeitlich begrenzte Maßnahme angelegt und wird als „Schulischer (sonder-) pädagogischer Digitaler Lernort (SDL)“ angelegt. Unabhängig von der Verweildauer im SDL müssen Prüfungsmöglichkeiten geschaffen werden, die gemäß Curricula und der geltenden Ausbildungsordnungen zu Abschlüssen führen, die denen der Stammschule entsprechen. Die Klassenarbeiten und Prüfungen sollen von den Lehrkräften der Stammschulen bereitgestellt werden. Die Durchführung erfolgt durch die

Lehrkräfte des schulischen digitalen Lernortes. Für Schülerinnen und Schüler, die während ihres Abschlussjahres am schulischen digitalen Lernort angebunden sind, werden die Prüfungen auch am schulischen digitalen Lernort durchgeführt. Stammschule und SDL kooperieren entsprechend.

Das digitale Beschulungsangebot kann jedoch nicht durch Eltern oder Schulen frei ausgewählt werden und das aus guten Gründen. Es muss z. B. sichergestellt sein, dass das Angebot „Schulischer (sonder-) pädagogischer Digitaler Lernort (SDL)“ den individuellen Förderbedarfen des jeweiligen schulabsentenden Kindes oder Jugendlichen begegnet – eine Erfolgsperspektive sollte gegeben sein und darf nicht „nur“ eine entlastende Alternative für die Eltern oder die Schule darstellen. Die Möglichkeit der Nutzung des schulischen digitalen Lernortes setzt darum eine entsprechende individuell abgestimmte Beratung in der Thematik Schulabsentismus voraus.

Mit Beginn dieses Schuljahres hat der „Schulische (sonder-) pädagogischer Digitale Lernort“ des Kreises Warendorf mit einer sonderpädagogischen Lehrkraft seine Arbeit aufgenommen. Der Arbeitsplatz der Lehrkraft befindet sich im Gebäude des Regenbogenschulhauses in Ahlen. Das dortige Raumangebot sowie die vorhandenen Verwaltungsstrukturen werden genutzt.

Ein Erklärfilm kann unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://videos.simpleshow.com/3PsulnCFyj>

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 101/2023
---	------------------------

Betreff:

Konzeption des Medienkompetenzzentrums

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bildung, Integration, Kultur und Sport Berichterstattung: Frau Sachweh	25.05.2023

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Der Umbau des Medienkompetenzzentrums konnte im Herbst vergangenen Jahres abgeschlossen werden. Die beigefügte Konzeption beschreibt die Organisationsstruktur und die inhaltliche Ausrichtung des Medienkompetenzzentrums.

Bei dieser Struktur des Medienkompetenzzentrums ist vor allem die Vernetzung mit den unterschiedlichen Kooperationspartnerinnen und -partnern als ein wichtiger Baustein des Konzeptes zu nennen. Hierzu zählen unter anderem die Medienberatung NRW, das Schulamt für den Kreis Warendorf, die Digitalisierungsbeauftragten der Schulen, das Kompetenzteam für staatliche Lehrerfortbildung sowie die Jugendämter im Kreis Warendorf. Das Konzept wurde in enger Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren erstellt.

Das Medienkompetenzzentrum erfüllt vielfältige Aufgaben für alle an der digitalen Bildung Beteiligten. Das Medienkompetenzzentrum:

- ist Kontaktstelle für die Ausleihe von technischen und Online-Medien. Es soll ein erweitertes Angebot an technischen Lehrmaterialien bereitstellen, um den pädagogischen Fachkräften im Kreis Warendorf die Erprobung und Nutzung moderner Lern-IT zu ermöglichen.
- ist verlässlicher Ansprechpartner, der allen Bildungsträgern an die Seite gestellt werden kann und der sie an der Schnittstelle zwischen Medienpädagogik und Medienausstattung kompetent beraten und informieren kann.
- arbeitet an der Vernetzung aller an der digitalen Bildung beteiligten Institutionen im Kreis Warendorf und fördert eine ämterübergreifende interkommunale Zusammenarbeit. Ziel ist es, Bildungspartnerschaften zu initiieren und das mediendidaktische Angebot um Inhalte aus der außerschulischen und schulischen Jugendarbeit (z.B. OGS, Familienzentren, Schulsozialarbeit) zu erweitern.
- bietet eigene Angebote für unterschiedliche Zielgruppen zum Thema Medienkompetenz.
- stellt Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung für das Erproben von Lern-IT und Angebote innovativer Fortbildungen bereit.
- übernimmt die Koordination des Netzwerks Medien durch die pädagogische Mitarbeiterin des Medienkompetenzzentrums.

Im Anschluss an die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration, Kultur und Sport besteht die Möglichkeit, das Medienkompetenzzentrum zu besichtigen.

Anlagen:

Konzeption des Medienkompetenzzentrums

Konzeption



des **Medienkompetenzzentrums...**

Medienkompetenzentwicklung und Digitale Bildung als zentrale Zukunftsaufgaben

Die Digitalisierung revolutioniert unsere Lebensumwelt und hat Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger unseres Kreises. Sie wandelt unsere persönliche Alltags- und Arbeitswelt sowie das gesellschaftliche Zusammenleben, verändert das Kommunikationsverhalten und schafft neue Anforderungen für die Informationsgewinnung und -bewertung.

Um diese Veränderung individuell zu bewältigen, Chancengleichheit zu bewahren und selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen, ist Bildung ein zentraler Ansatzpunkt, der es allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen kann, den digitalen Wandel mitzugestalten und von ihm zu profitieren.

Um diese Veränderungen im Bildungssystem umzusetzen, brauchen die hier beteiligten pädagogischen Fachkräfte Unterstützung. Sie müssen in der Nutzung digitaler Geräte und Medien zielgerichtet geschult und z.B. auf die unterrichtliche Umsetzung des Medienkompetenzrahmens NRW vorbereitet werden. Dazu benötigen die Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher und die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Kreis Warendorf ein zielgerichtetes Fortbildungsangebot.

Außerdem haben die Bildungsinstitutionen und ihre Träger großen Beratungsbedarf. Dieser richtet sich auf eine pädagogisch sinnvolle technische Ausstattung von Schulen und anderen Einrichtungen, auf die Entwicklung angemessener Medien- und Ausstattungskonzepte sowie auf die verantwortungsvolle und rechtssichere Nutzung digitaler Medien.

In den Schulen wird diese Fortbildungs- und Beratungsaufgabe vor allem von den landesbediensteten Medienberatenden und dem Kompetenzteam für staatliche Lehrerfortbildung übernommen. Für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Bildungseinrichtungen des Kreises Warendorf ist die gemeinsame Fortbildungsinitiative der Medienberatenden und des Medienkompetenzzentrums wichtig und wurde mit einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung 2023 besiegelt.

Aufgabenportfolio des Medienkompetenzzentrums

Das Medienkompetenzzentrum hat vielfältige Aufgaben für **alle** Akteure, die an der digitalen Bildung beteiligt sind. Das Medienkompetenzzentrum ist:

- **Kontaktstelle** für die Ausleihe von technischen und Online/Offline-Medien. Es soll ein erweitertes Angebot an technischen Lehrmaterialien bereitstellen, um den pädagogischen Fachkräften im Kreis Warendorf die Erprobung und Nutzung moderner Lern-IT zu ermöglichen.
- **verlässlicher Ansprechpartner** für alle Bildungsträger, um sie an der Schnittstelle zwischen Medienpädagogik und Medienausrüstung kompetent zu beraten und zu informieren.
- für eine **Vernetzung** aller an der digitalen Bildung Beteiligten im Kreis Warendorf und eine ämterübergreifende und interkommunale Zusammenarbeit verantwortlich. Ziel ist es, Bildungspartnerschaften zu initiieren, das mediendidaktische Angebot auch in der außerschulischen und schulischen Jugendarbeit (z.B. OGS, Familienzentren, Schulsozialarbeit) zu erweitern.
- Anbieter eigener **Angebote** für unterschiedliche Zielgruppen zum Thema Medienkompetenz in eigenen **Räumlichkeiten** mit entsprechender Ausstattung zur Erprobung von Lern-IT und Durchführung innovativer Fortbildungsveranstaltungen.
- die **Koordinierungsstelle** des Netzwerks Medien im Kreis Warendorf.

Das Medienkompetenzzentrum bündelt damit die Dienstleistungen der folgenden Bereiche:

- **Medienverleih**
 - Verleih von Präsenzmedien
 - Kontaktstelle für Online-Medien
 - Verleih von technischer Ausstattung
 - Geräteeinweisung
 - Geräteprüfung und –instandhaltung
 - Unterstützung bei Veranstaltungsorganisation
- **schulische Filmbildung**
 - Beratung zu Unterrichtsmaterialien
 - Fortbildungen zur Filmbildung im Unterricht
 - Veranstaltungsunterstützung
 - Filmproduktion
 - Filmanalyse
 - Schulkinotage
- **Medienberatung**
 - für Schulen
 - in der Unterrichtsentwicklung
 - in der Medienkonzeptentwicklung
 - in der Medienausstattung
 - im Datenschutz- und Urheberrecht
 - für Schulträger
 - in der Entwicklung der digitalen Infrastruktur
 - in der Medienausstattung
 - in der kommunalen Medienentwicklungsplanung
 - für Kindertagesstätten
 - in der Medienkonzeptentwicklung
 - in der Medienausstattung
 - im Datenschutz- und Urheberrecht
 - für Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - in der Medienkonzeptentwicklung
 - in der Medienausstattung
 - im Datenschutz- und Urheberrecht
- **Medienfortbildung**
 - Vermittlung und Organisation von medienpädagogischen Fortbildungen für Lehrkräfte
 - Qualifizierung päd. Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, deraußerschulischen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendhilfe
 - technische Schulung für Schulträger und IT-Verantwortliche
 - Bereitstellung eines geeigneten Rahmens
 - Angebot geeigneter Räumlichkeiten
 - Vorhalten notwendiger technischer Ausstattung
 - Betreiben einer Material- und Austauschplattform
- **medienpädagogische Bildungsinnovation**
 - Förderung von Bildungspartnerschaften
 - Angebote zum Erproben neuer Entwicklungen
- **Medienbildung**
 - pädagogische Angebote zur Medienbildung von Schülerinnen und Schülern
 - Angebote zur außerschulischen Medienbildung
 - Eltern- und Erziehungsarbeit
 - Bereitstellung spezifischer Ausstattung

Weitere Nutzungsmöglichkeiten der Infrastruktur des Medienkompetenzzentrums

Neben den oben genannten Kernaufgaben kann die erweiterte Infrastruktur des Medienkompetenzzentrums für weitere Nutzungsbereiche zur Verfügung gestellt werden, um Synergieeffekte zu nutzen.

Organisationsstruktur des Medienkompetenzzentrums

Zur Bündelung aller medienpädagogisch relevanten Dienstleistungen und entsprechender Aufgabenfelder gibt es eine neue Organisationsstruktur (s. Abbildung). Außerdem sind die vom Land für entsprechende Aufgaben abgeordneten Lehrkräfte durch die Kooperationsvereinbarung eng an das Medienkompetenzzentrum angebunden:

- Im Medienkompetenzzentrum sind eine Verwaltungsfachkraft (0,5 Stellen) und ein Medientechniker (1 Vollzeitstelle) tätig. Mit dieser Besetzung können die Aufgaben des Medienverleihs und der gerätetechnischen Unterstützung sowie die allgemeine Verwaltung des neuen Medienkompetenzzentrums bewältigt werden.
- Seit dem 1. Februar ist eine pädagogische Mitarbeiterin (1 Vollzeitstelle) im Medienkompetenzzentrum tätig. Ihre Aufgabe ist es, Qualifizierungsangebote im Rahmen digitaler Bildung für pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtung, Grundschulen, OGS, weiterführenden Schulen und den Berufskollegs zu koordinieren, zu organisieren und ggf. durchzuführen.
- Zurzeit sind 5 Medienberatende an die Bezirksregierung für den Kreis Warendorf abgeordnet. Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Warendorf ist die Grundlage der Zusammenarbeit. Medienberaterinnen und Medienberater übernehmen wie bisher die pädagogische Beratung von Schulen und Schulträgern (gemäß ihrem Aufgabenspektrum), bieten Schulungsangebote zur überfachlichen Unterrichtsentwicklung mit Medien und vernetzen und qualifizieren die an jeder Schule benannten Digitalisierungsbeauftragten.
- Die außerschulische Medienbildung wird auch von den Jugendämtern im Kreis Warendorf im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes organisiert. Sie sind wichtige Kooperationspartner des Medienkompetenzzentrums.
- Für die Durchführung der Angebote steht ein Pool von Honorarkräften und Referierenden zur Verfügung.
- Das Medienkompetenzzentrum ist im Sachgebiet Bildungsbüro im Amt für Jugend und Bildung angesiedelt.

Aufgabenverteilung im Medienkompetenzentrum

Sachgebietsleitung Bildungsbüro

- Dienst- und Fachaufsicht für Kommunalbedienstete
- Budgetverantwortung
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Medienkompetenzentrums
- Umsetzung der Kooperationsvereinbarung mit der Bezirksregierung Münster

Medienpädagogik

Pädagogische Mitarbeiterin

- Fachliche Vertretung der Leitung
- Konzeption, Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Multiplikatoren und päd. Fachkräfte
- Medienberatung für päd. Fachkräfte
- Eltern- und Erziehungsarbeit
- Angebote der Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche
- Ausgestaltung von Bildungspartnerschaften

Schulische Medienbildung

Medienberatende und Kompetenzteam für staatliche Lehrerfortbildung

Medienberatung

- Beratung von Schulen und Schulträgern
- Unterstützung bei Konzeptentwicklung und Medienentwicklungsplanung
- Information über Bildungspartnerschaften
- Unterstützung bei der Sicherstellung des Datenschutzes

Medienfortbildung

- fachliche und überfachliche Unterrichtsentwicklung
- Qualifizierung/Fortbildung der Digitalisierungsbeauftragten
- Grundlagen verantwortungsvoller und rechtssicherer Nutzung digitaler Medien

Sekretariat/Verwaltung

- Allg. Verwaltungsaufgaben
- Unterstützung der Leitung bei Haushalt, Terminkoordination und Veranstaltungsorganisation
- Administration des Online-Verleihs

Medienbereitstellung

Medientechniker

- Präsenzmedienverleih
- Geräteverleih und -einweisung
- Geräteprüfung und -instandhaltung
- Technische Beratung
- Technischer Support für Fortbildungsräume und audiovisuelle Medien des Kreishauses
- Unterstützung bei der Organisation interner und externer Veranstaltungen
- Administration des Online-Verleihs

Zielgruppen

- Lehrerinnen und Lehrer von ca. 90 Schulen unterschiedlicher Schulformen
- Lehrkräfte in Ausbildung
- Eltern von Kindern und Jugendlichen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
 - des offenen Ganztages
 - der Kinder- und Jugendarbeit /- bildung
 - der Erwachsenenbildung
 - der Kindertagesstätten

- kommunale, kirchliche und private Schulträger
- kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen/Bildungspartner
- Bürgerinnen und Bürger

Räumliche und technische Ausstattung des Medienkompetenzzentrums

- Im Raum C 0.94 steht ein MediaLab zur Verfügung, das vorrangig durch das Team des Medienkompetenzzentrums und seine Bildungspartner zur Durchführung von medienbezogenen Fortbildungen belegt werden kann. Dazu ist der Raum so eingerichtet worden, dass Gruppen bis ca. 25 Personen die bereitgestellte Lern-IT in unterschiedlichen Organisationsformen erproben können. Er verfügt über flexibel nutzbare Sitz-, Arbeits- und Ablagemöglichkeiten sowie über abschließbare Schränke, in denen weiteres Material gelagert werden kann. Zur Präsentation ist der Raum mit einem interaktiven TFT-Display und einem Audiosystem ausgestattet, auf das mit verschiedenen digitalen Endgeräten wechselweise gestreamt werden kann.
Eine zusätzliche Fotoecke macht die Aufnahme von Bildern und Videos (z.B. als Green Screen-Aufnahmen) möglich.
- Im Nebenraum C 0.95 ist eine kleine Werkstatt für die Instandhaltung der erweiterten technischen Medienausstattung eingerichtet, die die Prüfung der Geräte und Kleinreparaturen an ihnen möglich macht. In diesem Raum ist auch die Lagerung der technischen Verleih- und Fortbildungsmedien vorgesehen. Auch die (wenigen) verbleibenden Präsenzmedien werden hier gelagert.
- Im Bereich des bisherigen Medienzentrums steht ein Büro für die kommunalen Bediensteten des Medienkompetenzzentrums zur Verfügung. Die Medienberatenden können ebenfalls dieses Büro nutzen.
- Für die Öffentlichkeitsarbeit des Medienkompetenzzentrums und der Medienberatenden wird eine erweiterte Webpräsenz zur Verfügung stehen. Dieses soll in die Homepage der Kreisverwaltung integriert werden. Die Webpräsenz ist dahingehend weiterzuentwickeln, dass auch eine digitale Arbeits- und Kommunikationsplattform integriert wird, die den Moderierenden und Beratenden einen besseren Austausch sowohl untereinander als auch mit ihren Fortbildungsteilnehmenden ermöglicht.

Finanzierung

Um die Ausstattung des Medienkompetenzzentrums stetig weiterentwickeln zu können, ist ein ausreichendes Budget notwendig, welches die Schnelllebigkeit und aktuellen Entwicklungen berücksichtigt. So kann es als „regionales Zentrum für digitale Bildung“ den Bildungsträgern des Kreises dauerhaft die Möglichkeit geben, zukunftsweisende Lern-IT zu erproben und einzusetzen.